

II-555/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7165/1-Pr 1/92

23811AB 1992 -04- 10 zu 2401 1J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2401/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effizienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- In der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 17. Dezember 1990 5/AB wurde bei Frage 4 eine Aufstellung über die Anzahl der Anzeigen wegen Verstößen gegen das Verbotsgsetz bzw. den Verhetzungsparagraphen dargelegt, wobei insbesondere bis zum Datum 31.10.1990 auch angegeben wurde, wie viele einschlägige Verfahren eingestellt wurden, wie viele noch anhängig sind und wie viele zu rechtskräftigen Verurteilungen führten.
 Wie sieht die diesbezügliche Statistik seit dem 31.10.1990 aus?
- Welche Staatsanwaltschaften verfügen über eigene politische Referate, in denen spezialisierte Staatsanwälte sich der Bekämpfung des Neonazismus widmen?

- 3. Welche Grundsätze werden diesbezüglich seitens der Oberstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereiches kommuniziert?
- 4. Welche Inhalte haben die Monats- und Jahresberichte der letzten drei Jahre der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften zu dem gegenständlichen Thema?
- 5. Welche Fortbildungsveranstaltungen werden für die so spezialisierten Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte seitens des zuständigen Ressorts durchgeführt und unterstützt?
- 6. Welche Formen der Kooperation und der wechselseitigen Information gibt es zwischen den spezialisierten Einheiten der jeweiligen staatspolizeilichen Abteilungen und den mit dem Thema befaßten Staatsanwälten; wie findet hier der Informationsaustausch statt?
- 7. Welche Berichtspflichten im Sinne des § 8 StAG ("Strafsachen von besonderem öffentlichen Interesse") treffen die Staatsanwaltschaften in den einzelnen Oberstaatsanwaltschaften zu dem gegenständlichen Thema?
- 8. Welche Berichte zu dem gegenständlichen Thema erreichten in den letzten zwei Jahren gemäß § 8 Abs. 1 StAG das Bundesministerium für Justiz?
- 9. Welche Verfügungen im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG haben der Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsan-waltschaften in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse unternommen, um in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Fälle von Einstellungen wegen des Verdachtes neonazistischer Wiederbetätigung in anhängigen strafgerichtlichen Verfahren zu unterbinden?
- 10. Haben in den einschlägig bekannten Fällen Vorwegberichte an das Bundesministerium für Justiz stattgefunden?
- 11. Sind Weisungen und bejahendenfalls welche an staatsanwaltschaftliche Behörden ergangen?
- 12. Wurde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.1985 eben so wie durch das Bundeskanzler-amt-Verfassungsdienst an seine untergeordneten Dienststellen vom Bundesministerium für Justiz an sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Information kommuniziert?
- 13. Welche sonstigen Fortbildungsveranstaltungen werden in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln für die mit den gegenständlichen Strafsachen befaßten Richter unternommen?

- 14. In welchen Gerichten sind nach der Geschäftsverteilung spezialisierte Abteilungen für diese Delikte vorgesehen?
- 15. Welche begleitenden Informationen in Broschüren und sonstigen Informationsschriften erhalten die Laien-Richter von der Justizverwaltung über historischen Hintergrund und Problemfeld der gegenständlichen Strafsachen vor Eingehen in die jeweiligen Hauptverhandlungen?
- 16. Welche Rechtsbelehrungen werden in österreichischen Geschwornengerichtsverfahren zu § 3ff Verbotsgesetz an die Laien-Richter verteilt?
- 17. Welche Informationen hat das Bundesministerium für Justiz an die Staatsanwaltschaften und Gerichte anläßlich des Inkrafttretens der geltenden Fassung des Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG gegeben, um zu gewährleisten, daß im Sinne des Art. IX Abs. 5 EGVG bei Zurücklegen der Anzeige sowie in allen anderen Fällen von den Staatsanwaltschaften und dem Gericht an die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Bundespolizeidirektionen von diesem Vorgang Mitteilung gemacht werde?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Statistik seit dem in der Anfrage genannten Zeitpunkt stellt sich wie folgt dar:

1.11.1990 - 31.12.1991

Anfall 	Einstellung 	sonstige Erledigungen anhängig (Abbrechung, Ab- ver-		rk. Verurteilung wegen	
		tretung, Einbe- ziehung)	blieben	 VerbotsG	§ 283 StGB
 252 	 102 	 128 	37	 0 	4 (gegen insgesamt 6 Personen)

Unter den zum Stichtag 31.12.1991 noch anhängigen Verfahren finden sich

- drei offene Anklagen wegen § 3 g VerbotsG und
- gegen 11 Personen noch nicht erledigte Strafanträge wegen Verhetzung (§ 283 StGB).

In einem weiteren Fall erfolgte eine bislang nicht rechtskräftige Verurteilung wegen § 3 g VerbotsG. Auch drei weitere Schuldsprüche wegen § 283 StGB sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen, wobei in zwei Fällen lediglich Strafberufung erhoben wurde.

Zu 2 und 3:

Eigene Referate im Sinne der Anfrage sind bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet und werden von zwei mit
dieser Materie seit geraumer Zeit befaßten Staatsanwälten
betreut. Im übrigen erfolgt die Bearbeitung dieser Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften Korneuburg, Krems
a.d.Donau, Wr. Neustadt, Eisenstadt, Wels, Steyr, Ried im
Innkreis und Feldkirch durch den jeweiligen Behördenleiter
selbst. Bei den Staatsanwaltschaften Linz, Salzburg und
Klagenfurt werden diese Agenden bereits seit längerer Zeit
jeweils im Referat eines mit der Materie ständig befaßten
Staatsanwaltes erledigt.

Auf Weisung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck vom 21.2.1992 wurde die Bearbeitung der
Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, nach § 283 StGB sowie
von Einziehungsanträgen nach § 33 Abs. 2 MedienG in einem
eigenen Referat unter der Leitung des Ersten Stellvertreters des Leiters der Staatsanwaltschaft Innsbruck vereinigt.

Bei der Staatsanwaltschaft Graz sind politische Strafsachen, soweit sie als Medieninhaltsdelikte begangen werden, in einem Referat vereinigt.

Keine Spezialzuständigkeit besteht lediglich bei der Staatsanwaltschaft beim JGH Wien sowie bei den Staatsanwaltschaften St. Pölten und Leoben, deren Anfall bisher jedoch kaum ins Gewicht gefallen ist.

Im Hinblick auf die weitgehend bestehende Spezialisierung haben die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften, abgesehen von der oben angeführten Weisung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, keinen Anlaß gefunden, gemäß § 6 Abs. 3 StAG eine Änderung der Geschäftsverteilungen der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften anzuordnen. Wegen des Legalitätsprinzips und der bestehenden generellen Berichtspflicht in diesen Strafsachen (JAB1 1987/6) erscheint es auch nicht erforderlich, gesondert Richtlinien für die Bearbeitung derartiger Strafsachen zu erlassen.

Zu 4:

Die im § 10 Abs 1 StAG vorgesehenen Monatsberichte enthalten lediglich golbale Zahlenangaben über Anfall und Erledigungen der Staatsanwaltschaften ohne Aufgliederung nach Delikten und Personen. Die nach § 10 StAG zu erstattenden jährliche Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden enthalten im wesentlichen gleichfalls zusammenfassendes statistisches Material zur Entwicklung von Anfall und Erledigungen. Im Rahmen dieser Berichte wird auch eine Aufstellung der Staatsanwaltschaften über Anfall und Erledigungen in Strafsachen nach dem Verbotsgesetz und nach § 283 StGB vorgelegt (s. beiliegendes Muster). Das

diesbezügliche Zahlenmaterial für die Jahre 1988, 1989 und 1990 ist in der in Frage 1 zitierten Aufstellung in der Anfragebeantwortung vom 17.12.1990 sowie in der Antwort zu 1 dieser Anfrage enthalten.

Zu 5 und 13:

Im Rahmen der Veranstaltung "Forum der Staatsanwälte: Fortbildung und Erfahrungsaustausch der österreichischen Staatsanwälte", die in der Zeit vom 9. bis 12. Juni 1992 im Bildungsheim "Seehof" in Innsbruck (für Staatsanwälte aller Oberstaatsanwaltschaftssprengel) stattfinden wird, wird ein Vortrag (samt Diskussion) die gesetzlichen Möglichkeiten zur effizienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe zum Gegenstand haben. Im übrigen wird im Bundesministerium für Justiz derzeit geprüft, in welcher Weise das gegenständliche Thema in künftige richterliche und staatsanwaltschaftliche Fortbildungsveranstaltungen verstärkt eingebaut werden könnte. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf den Einführungserlaß des Bundesministeriums für Justiz zur Verbotsgesetz-Novelle 1992 vom 13.3.1992, der allen Staatsanwälten und in Strafsachen tätigen Richtern zur Kenntnis gebracht wurde.

Zu 6:

Im Regelfall findet die Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden und den Staatsanwaltschaften auf schriftlichem Wege statt. In dringenden Fällen (Haftsachen,
Hausdurchsuchungen etc.) erfolgt der Informationaustausch
auch fernmündlich entweder über den zuständigen Sachbearbeiter oder, außerhalb der Dienstzeit, über den Journaldienst oder Rufbereitschaft versehenden Staatsanwalt.

In Einzelfällen wurde die Teilnahme von Staatsanwälten an Erhebungen der Sicherheitsbehörden, wie etwa an Lokalaugenscheinen oder an der Vorführung von Filmen oder Computerspielen, vereinbart. In umfangreicheren und schwierigeren Fällen kommt es wiederholt auch zu Besprechungen zwischen den Vertretern der jeweiligen den Staatsschutz wahrnehmenden Behörde und der mit der Strafsache befaßten Staatsanwaltschaft.

Zu 7 bis 10:

Laut Punkt II 1 lit. a des auf § 8 Abs. 2 StAG gestützten Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14.1.1987 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, JAB1. 1987/6, haben die Staatsanwaltschaften in Strafsachen wegen § 283 StGB und nach dem Verbotsgesetz, einschließlich der Verfahren wegen § 287 StGB und der Anträge nach § 33 Abs. 2 MedienG in bezug auf diese Tatbestände, über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung sowie über die gerichtliche Entscheidung unter Anschluß einer Ausfertigung derselben an die Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz zu berichten.

Die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften Linz und Innsbruck haben ihre unterstellten Staatsanwaltschaften angewiesen, darüber hinaus auch über den Anfall in diesen Strafsachen zu berichten. Die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch berichten überdies über die beabsichtigte Endantragstellung, wenn dies im Einzelfall von der Oberstaatsanwaltschaft aufgetragen oder wegen der Wichtigkeit des Falles von der Staatsanwaltschaft als geboten erachtet wird oder schon im Anfallsbericht ein Vorschlag gemacht werden kann. In den Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften Linz und Graz erfolgen Einstellungen wegen des Verdachtes

neonazistischer Betätigung regelmäßig nur nach Erstattung eines Vorhabensberichtes an das Bundesministerium für Justiz. Auch im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien wird vielfach im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse bereits gemäß § 8 Abs. 1 StAG sowohl über den Anfall als auch über das beabsichtigte Vorhaben an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser wiederum an das Bundesministerium für Justiz berichtet. Von der Staatsanwaltschaft Wien wird jedoch wegen des zahlenmäßig wesentlich höheren Anfalls in den weniger bedeutenden Fällen und in den meisten Verfahren gegen unbekannte Täter bloß ein jährlicher Sammelbericht erstattet.

Einstellungen in Strafsachen wegen neonazistischer Wiederbetätigung erfolgen daher überwiegend nur nach Kenntnisnahme des beabsichtigten Vorhabens der staats-anwaltschaftlichen Behörden durch das Bundesministerium für Justiz.

In den letzten beiden Jahren hat es sich lediglich in einem Fall auf Grund eines Presseberichtes als notwendig erwiesen, in einem ursprünglich auch wegen § 283 StGB geführten, von der Staatsanwaltschaft Wien zunächst durch Zurücklegung nach § 90 Abs. 1 StPO erledigten Verfahren einen Berichtsauftrag im Sinne des § 8 Abs. 2 letzter Halbsatz StAG zu erlassen. In der Folge erging im März 1990 eine Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien auf formlose Wiederaufnahme dieses Strafverfahrens. Schließlich wurde auf Weisung des Bundesministeriums für Justiz im September 1990 ein Strafantrag wegen § 35 Z. 1 MilStG eingebracht. Gegen das freisprechende Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurde im Juni 1991 auf Weisung des Bundesministeriums für Justiz die angemeldete Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld ausgeführt. Nach Aufhebung des Ersturteils durch das Oberlandesgericht Wien befindet sich die Strafsache derzeit im zweiten Rechtsgang.

Zu 11:

In den letzten Jahren kam es in mehreren Strafsachen wegen der von der Anfrage umfaßten Tatbestände neben den oben angeführten zu weiteren Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften bzw. des Bundesministeriums für Justiz. In diesen Fällen wurde meist das jeweilige Vorhaben der befaßten Staatsanwaltschaft, eine Einstellungerklärung abzugeben, nicht zur Kenntnis genommen und die Durchführung weiterer Erhebungen (verantwortliche Abhörung, Zeugeneinvernahmen, Kontoeröffnungen, Hausdurchsuchungen etc.) aufgetragen. In drei auch in der Öffentlichkeit diskutierten Strafverfahren wurden erst nach Dienstbesprechungen zwischen dem Leiter der zuständigen Abteilung des Bundes- ministeriums für Justiz und den Leitern der jeweils befaßten staatsanwaltschaftlichen Behörden Verfolgungsanträge gestellt. So wurden zwei Anklagen wegen § 3 g Abs. 1 VerbotsG (Strafsachen gegen Walter Ochensberger und Gerd Honsik) erhoben und in einem Fall ein Strafantrag wegen § 283 StGB gegen acht zum Teil jugendliche Personen wegen eines Vorfalls am 29.9.1990 vor dem jüdischen Tempel in Wien eingebracht.

Zu 12:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.11.1985, G 175/84, wurde in der juristischen Fachliteratur mehrfach abgedruckt. Außer in der Sammlung der Verfassungsgerichtshoferkenntnisse (VfSlg. 10 705) wurden die wichtigsten Passagen des Erkenntnisses, insbesondere die in der Anfrage hervorgehobene Grundsatzaussage, wonach § 3 Verbotsgesetz ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches zu beachtendes Verbot der Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn enthält,

welches auch nicht bloßer Teilzweck der staatlichen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich ist, der hinter anderen Teilzwecken anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern als umfassende Maßgabe staatlichen Verhaltens zu gelten hat, in ÖJZ 1986, 474; EuGRZ 1986, 138; ÖGZ 1986, 4 und ZfVB 1986/958 publiziert. Damit hatten und haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die bei ihren Dienststellen vorhandene Literatur Gelegenheit, dieses grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 14:

Bei den Gerichtshöfen des Bundesgebietes sind in den Geschäftsverteilungen keine spezialisierten Abteilungen für die den Gegenstand der Anfrage bildenden Delikte vorgesehen.

Zu 15:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Einführungserlaß zum Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 vom 21. August 1990, JMZ 622.006/4-II 3/90 (JAB1. Nr. 46/1990), auf die im § 14 Abs. 1 GSchG festgehaltene Pflicht zur allgemeinen Belehrung der Laienrichter hingewiesen. Den Geschworenen und Schöffen soll bereits mit der ersten Ladung die vom Bundesministerium für Justiz aufgelegte und den Gerichten schon längere Zeit zur Verfügung stehende Broschüre "Schöffen und Geschworene in Österreich" übermittelt werden, in denen die grundsätzliche Position und die Aufgaben der Laienrichter dargestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Information der Laienrichter über eine konkret zu verhandelnde Strafsache, insbesondere eine Erläuterung des Begriffs der Betätigung im national-sozialistischen Sinn, der im Zentrum von Verfahren nach dem Verbotsgesetz steht, sowie die allfällige Vorlage von fallbezogenem historischem Hintergrundmaterial sind eine Angelegenheit der Rechtsprechung; die Vermittlung solcher Informationen und Unterlagen an die Geschworenen ist Aufgabe des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs im Zuge der Rechtsbelehrung.

Zu 16:

Gemäß § 321 Abs. 1 StPO hat der Vorsitzende nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes eine Rechtsbelehrung zu verfassen, die den Geschworenen auszufolgen ist. Die Rechtsbelehrung umfaßt nach § 321 Abs. 2 StPO die Darlegung und Erklärung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, also im Fall des Verbotsgesetzes vor allem jene der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3g Abs. 1 Verbotsgesetz und eine Auslegung der in den einzelnen Fragen an die Geschworenen vorkommenden Begriffe. Soweit dies zum Verständnis des zu beurteilenden Falles notwendig erscheint, könnte in der Rechtsbelehrung zusätzlich der historische Hintergrund beleuchtet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbelehrung ist – auch bei einer Anklage nach §§ 3 ff Verbotsgesetz – ausschließlich Sache der Rechtsprechung.

Zu 17:

Die sich aus Art. IX Abs. 5 EGVG ergebende Pflicht zur Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der

Bundespolizeibehörde), wenn eine Anzeige wegen Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein deswegen eingeleitetes gerichtliches Verfahren rechtskräftig ohne Schuldspruch beendet wird, wurde den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1986, JMZ 710.000/24-II 1/86, zur Kenntnis gebracht. Der Erlaß wurde überdies im Justizamtsblatt unter Nr. 45/1986 abgedruckt.

10 . April 1992

./. Beilage

Auswertung bitte immer personenbezogen

r .

Strafsachen nach dem VerbotsG und nach § 283 StGB

MUSTER

			•			
		VerbotsG	§ 283 StGB	VerbotsG und § 293 StGB		
Neuanfall aus dem Vorjahr offen geblieben Gesamtzahlen			•••••	*********		
		•	• • • • • • • •			
đav	07					
	§ 90 StPO	•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • •		
2.	§ 109 StPO	•••••	•••••	• • • • • • • • •		
3.	§ 412 StPO	•••••	•••••	• • • • • • • • •		
4.	Abtretung	••••••		••••••		
5.	Erledigungen anderer Art	•••••	•••••	•••••••		
6.	offen geblieber	1	• • • • • • • • •	• • • • • • • • •		
7.	Strafanträge ba St-Zahl	w. Anklageschri Beschu	ften: ldigte(r)	wegen		
8.	Anträge auf Einziehung gemäß § 33 Abs.2 MedienG St-Zahl Medium					
9.	Anträge auf Beschlagnahme gemäß § 36 MedienG. St-Zahl Medium					
10.	rechts räftige Urteile: a) Schuldsprüche (St-Zahl, Angeklagte(r), wegen, Strafausmaß)					
	b) Freisprüche (St-Zahl, Angeklagte[r])					
	c) Einziehung (St-Zahl, Medium)					